

Satzung des Historischen Vereins Rosenheim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Historischer Verein Rosenheim e. V.“. Er hat seinen Sitz in Rosenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Erforschung, Darstellung und Vermittlung der Geschichte und der regionalen Kultur von Stadt und Landkreis Rosenheim sowie die Herausgabe und Förderung einschlägiger Veröffentlichungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister der Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander gilt, dass grundsätzlich der 1. Vorsitzende handelt, im Falle der Verhinderung handeln der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden, ruft der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die das Vorstandsmitglied nach den Regeln der Satzung neu wählt. Dessen Amtsdauer endet mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nimmt der verbleibende Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahr.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Die gesamte Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. Er hat der Jahreshauptversammlung jährlich Rechenschaft zu geben. Zwei Wochen vorher hat er seine Kassenbücher den Kassenprüfern vorzulegen.

Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich und führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen.

§ 7 Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll eine Woche vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der

Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Frist und mündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er zu seiner Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es wird offen abgestimmt.

§ 8 Beirat

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen werden. Die Amtsperiode dauert entsprechend der des Vorstandes drei Jahre. Bei Ausscheiden eines Beirates während der Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit einen neuen Beirat zu bestellen.

Der Beirat wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll eine Woche vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Frist und mündlich einberufen werden.

§ 9 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein voraus. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich ist, und durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das Mitglied wiederholt oder gröblich gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Als solcher Verstoß gilt auch ein Beitragsrückstand, der einen Jahresbeitrag überschreitet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Personen, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Aus dem Amt scheidenden Vorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung der Titel eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Einkünfte des Vereins bestehen

- a. aus den Mitgliedsbeiträgen,
- b. aus Spenden,
- c. aus Erträgen von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen,
- d. aus Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Außer in den ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes
- d) die Berufung der Beiratsmitglieder
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. In ihr hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Als ordnungsgemäß gilt auch eine Einladung per E-Mail, wenn das Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.

Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 14 Wahlen und Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen; sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder das beschließt. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§16 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gilt § 14 entsprechend.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rosenheim für gleichartige gemeinnützige Zwecke.

§ 17 Gültigkeit

Die Satzung gilt in der geänderten Fassung vom 05.03.2008.

Eintrag Registergericht 27.05.2008 VR 40482